

# **Satzung über die Gebühren für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen in den Ortsteilen der Stadt Templin (Friedhofsgebührensatzung Ortsteile)**

Aufgrund von §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung der Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr.21]) und dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr.08], S. 174 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Templin

Am 22.02.2023 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Stadt Templin (Gemeinde) betreibt in den Ortsteilen Densow, Neu Placht, Annenwalde, Gollin, Hammelspring, Klosterwalde, Kreuzkrug, Röddelin, Storkow, Vietmannsdorf, Dargersdorf die kommunalen Gemeindefriedhöfe und ihre Einrichtungen sowie in den Ortsteilen Groß Väter, Grunewald, Herzfelde und Petznick die Trauerhallen als nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtungen nach Maßgabe der jeweils geltenden Friedhofssatzung.

## **§ 2 Gebührentatbestand**

Für die Benutzung der in § 1 dieser Satzung genannten Gemeindefriedhöfe und ihrer Einrichtungen und für die Benutzung der in § 1 dieser Satzung genannten Trauerhallen sowie für die Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren entsprechend der Anlage 1 zu dieser Satzung erhoben. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensätze**

Der Gebührenmaßstab und die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 4 Gebührenschuldner**

- 1) Zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet (Gebührensschuldner) sind die Benutzer (Nutzungsberechtigte Person) des Friedhofes und seiner Einrichtungen.
- 2) Nutzungsberechtigte Person ist diejenige, welche
  - a) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte/Grab erworben hat. Nutzungsberechtigt ist auch, wer das Nutzungsrecht vom Erwerber übertragen bekommen hat
  - b) gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung/ Beisetzung zu veranlassen,
  - c) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - d) den Auftrag zur Erbringung einer Leistung gestellt hat bzw. in Anspruch genommen hat
- 3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Verleihung des Nutzungsrechts für eine Grabstätte/Grab auf dem jeweiligen Friedhof sowie mit der Inanspruchnahme von Einrichtungen und/oder der Leistungen auf dem Friedhof.
- 2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 6 Übergangsregelung**

- 1) Für die Berechnung der Gebühren ist die Satzung maßgeblich, die zum Zeitpunkt des Antrages auf Bestattung oder Benutzung der Friedhofseinrichtungen gültig ist.
- 2) Für die Nachberechnung im Falle der Nutzungsverlängerung bei Wahlgrabstätten gilt die zum Zeitpunkt des Antrags auf Nachberechnung geltende Satzung.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Templin, den 23.02.2023

Detlef Tabbert

Hauptamtlicher Bürgermeister